

ALLE NUTZER
DER SPORTANLAGEN DER LAN-
DESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Verwaltungsdirektor
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4
Haltestelle: Tschaikowski-
straße/ Roland-Matthes-
Schwimmhalle

Kontakt
Herr Cizek
Tel.: 0361 655-3001
Fax: 0361 655-3009
E-Mail:
marcus.cizek@erfurt.de

Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt
im Kontext der Corona- Pandemie Infektionsschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

02. Juni 2021

auf Grundlage der weiteren Lockerungen der Corona-Beschränkungen seitens
des Freistaates Thüringen durch die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO¹ in der Fas-
sung vom 01.06.2021 sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thürin-
ger Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbrei-
tung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren
Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)
werden die Regelungen für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshaupt-
stadt Erfurt durch die

4. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes

angepasst und die Nutzung ist unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten
Maßnahmen gestattet.

Der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber der Anlagen setzt weiterhin auf einen
verantwortungsvollen Umgang der nutzenden Vereine mit den nach dem Am-
pelkonzept jeweils in Abhängigkeit von der Inzidenz im notwendigen Maße
bestehenden Beschränkungen zur Gewährleistung des primären Trainings-
und Wettkampfbetriebes. Die Gesundheit der Erfurter Bevölkerung allgemein
genießt grundsätzlich Vorrang vor den sportlichen Betätigungsmöglichkeiten
der Mitglieder der Erfurter Sportvereine.

Das Infektionsschutzkonzept in der Fassung dieser Fortschreibung ist daher
Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlagen.

¹ in der Fassung der aktuell gültigen Änderungsverordnung (4. Änderung)

Jeder Verein, aber auch jedes Mitglied des nutzenden Vereins selbst, erklärt mit dem Betreten der Anlage sein Einverständnis zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Verordnungen des Freistaates Thüringen.

I. Allgemeines

Grundlage der Nutzungen der Sportanlagen sind die zwischen dem Erfurter Sportbetrieb (ESB) und den nutzenden Vereinen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen nach diesem Konzept.

Ziele der Schutzvorschriften im Sinne des § 3 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der Fassung vom 1. Juni 2021 sind:

- die Reduzierung von Kontakten,
- der Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie
- die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie
- eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs der Benutzer der Sportanlagen erfolgen.

Hierbei sind generell die mittlerweile **allgemein bekannten Corona-Regeln**

- Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- gute Belüftung insbesondere bei geschlossenen Räumen,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung, zwingend zu gewährleisten.

Der § 4 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- enthält weitere, besondere Infektionsschutzregeln, von denen für die Nutzer der kommunalen Sportanlagen insbesondere die Unterbindung von Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen einschlägig ist und deren Einhaltung durch die Mitarbeiter des ESB wie auch die Verantwortlichen der Sportvereine ständig zu überprüfen sowie bei Zuwiderhandlungen hiergegen unverzüglich Hausverbote auszusprechen sind.

Die Verantwortlichen der Vereine, insbesondere Vorstände und verantwortliche Übungsleiter werden hierzu nochmals darauf hingewiesen, dass ihnen im Rahmen ihrer Nutzungen neben dem ESB das Hausrecht für die Sportanlage übertragen ist und bei Bedarf das Recht zur Durchsetzung ggf. unter Einbeziehung der Polizei besteht.

II. Infektionsschutzkonzept

Das Infektionsschutzkonzept des ESB im Sinne des § 5 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19-Erkrankungen.

Die Erstellung dieses Konzeptes obliegt dem ESB, gleichzeitig wird es dort vorgehalten und kann durch die zuständigen Behörden dort eingesehen werden. Wegen der Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle kommunalen Sportanlagen, sofern diese nicht von der Geltung ausgenommen wurden, wird das Konzept gleichermaßen jedem nutzenden Verein übergeben sowie auf jeder Sportanlage zur Vorlage bei Kontrollen hinterlegt.

Die Mindestinhalte nach § 5 Abs. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO werden wie folgt konkretisiert:

a) Verantwortliche Person nach Abs. 2

Die Rolle des Eigentümers obliegt dem Erfurter Sportbetrieb, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch die Werkleitung. Der Erfurter Sportbetrieb ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage dieses Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich (**Verantwortliche Person**).

Gleichermaßen beauftragt der ESB die Vereine, vertreten durch deren Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Nutzungen zu übernehmen. Mit dieser Beauftragung gleichermaßen verbunden ist die Verpflichtung der für die jeweiligen Nutzungen verantwortlichen Übungsleiter, neben den Mitarbeitern des Erfurter Sportbetriebes, die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen sowie ggf. Hausverbote auszusprechen (**Beauftragte verantwortliche Personen**). Für die Nutzung der Sportanlagen im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist ein **vereinspezifisches Infektionsschutzkonzept**, welches mindestens die Angaben gemäß Anlage 1 enthalten muss, notwendig. Dieses ist dem Erfurter Sportbetrieb zuzuleiten und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

b) Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

aa) Sportplatzanlagen

Die Nutzungen in den Sportplatzanlagen erstrecken sich ausschließlich auf die für die unmittelbare Sportausübung notwendigen Räume und die nötigen Zuwegungen/Flure zu diesen. Die Toiletten sollten generell nur einzeln genutzt werden. Für Nutzung von Umkleieräumen und Duschen wird die Einhaltung des Mindestabstandes als Grundlage der Nutzung vorgeschrieben. Die Sportler sind daher angehalten, nur mit so vielen Personen die betreffenden Räume zu betreten, die eine ständige Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten (z. B. durch Nutzung in Etappen). Im Übrigen gelten die Regelungen nach diesem Konzept in Abhängigkeit der jeweiligen "Ampelstufe".

bb) Sporthallen (Sportfelder)

Die zur sportlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Sporthallenflächen erstrecken sich in der Regel auf:

Einfeldhalle:	15 m x 27 m
Zweifeldhalle:	22 m x 44 m
Dreifeldhalle:	27 m x 45 m

Im Übrigen erstreckt sich die Nutzung analog aa) auf die Zuwegungen zu den Spielfeldern sowie die für die unmittelbare Sportausübung notwendigen Räume nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen.

cc) sportlich genutzte Nebenhallen und Nebenräume von Sportanlagen zu aa) und bb)

Die Anforderungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i. V. m. der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) lassen sich mit einem allgemeinen Konzept nicht ohne Anpassungen auf die Spezifika jeder einzelnen Sportanlage sowie sportartenspezifische Besonderheiten übertragen. Für die Nutzung von Nebenräumen und Nebenhallen (z. B. Krafträume, Gymnastikräume und sonstige, nicht genormte sportlich genutzte Räume) gilt daher, dass diese nur in dem Maße genutzt werden dürfen, wie der ESB dies anlagenspezifisch konkretisiert hat (z. B. durch Vorgaben zur maximalen gleichzeitigen Benutzerzahl). Die Informationen über die Freigabe und Höchstnutzungszahl wird durch

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO richtet, vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden darf.

g) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Besucherverkehrs

Die Benutzung kommunaler Sportanlagen bedarf nach § 5 Sportanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt generell der Genehmigung. Folglich befinden sich auf der Sportanlage grundsätzlich nur Personen, die dem jeweiligen Nutzer zuzurechnen sind (Übungsleiter und Sportler). Es handelt sich hierbei nicht um sog. Jedermanns-Plätze, z. B. Bolzplätze, so dass jede Nutzung außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes (Betreten der Sportanlage durch Nicht-Sportvereinsangehörige zu den genehmigten Trainings- bzw. Wettkampfzeiten) ohnehin untersagt ist.

Des Weiteren ist die Nutzung der Sportanlagen für einen Wettkampfbetrieb mit Zuschauern gem. § 35 i. V. m. § 13 Abs. 3-5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie § 48 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO unter Beachtung der für die Inzidenz jeweils gültigen Ampelphase erlaubt. Hierzu bedarf es einer Anzeige beim bzw. Erlaubnis vom Gesundheitsamt (vgl. Ziff. 8 der Nutzungsregeln des Konzeptes).

h) Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 werden durch die Ausführungen unter Ziff. III näher beschrieben.

i) Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

Für die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes gelten die Vorgaben des Basiskonzeptes für zeitlich befristete Maßnahmen zum Arbeitsschutz unter den Bedingungen der Coronapandemie der Landeshauptstadt Erfurt sowie die hierzu durch die Werkleitung erlassenen spezifischen Maßnahmen für die Mitarbeiter auf/in Sportanlagen des ESB-Infektionsschutzkonzeptes (separates Konzept).

j) Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach § 5 Absatz 2

Die Maßnahmen zur Durchführung von Tests werden durch die Ausführungen unter Ziff. III näher beschrieben. Gemäß § 10a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO werden für die Fälle, in denen nach der Verordnung ein negatives Testergebnis vorliegen muss, geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten Personen gleichgestellt.

III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 (Nutzungsbedingungen)

Die zuletzt positive Entwicklung der Infektionszahlen sowie die verbesserten Kenntnisse über den Infektionsschutz in der Corona-Pandemie erlauben es, den organisierten Sportbetrieb in Abhängigkeit einer konkreten Inzidenzsituation wieder möglichst umfassend zu ermöglichen. Dabei soll auf das konkrete SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen abgestuft und lokal reagiert werden.

Mit der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wurde erstmals für den organisierten Sportbetrieb ein "Ampel"-Konzept eingeführt. Dieses sieht den §§ 48-50 der Verordnung vor, lokal und differenziert auf das jeweilige SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen zu reagieren und damit unter Einsatz der auch schon in der Vergangenheit praktizierten Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Das Ampelsystem wird i. V. m. der ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßVO durch Inzidenzwerte untermauert. Es gilt die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz. Unterschreitet die Landeshauptstadt Erfurt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die jeweils günstigeren Regelungen in Kraft treten. Überschreitet die Landeshauptstadt Erfurt an drei aufeinander folgenden Tagen den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft bzw. werden durch die jeweils ungünstigeren Regelungen ersetzt.

„Stufe grün“ bedeutet, dass der reguläre Betrieb weitgehend möglich ist. Maßnahmen zum primären Infektionsschutz sind nötig, schränken aber den Sportbetrieb nicht oder nur in geringem Umfang ein. Stufe Grün gilt, wenn der Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird.

Sollte das lokale SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen es erfordern, greifen befristet die als „Stufe gelb“ bezeichneten verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen greifen, die den Betrieb unter Ausschöpfung von Gestaltungsmöglichkeiten zwar einschränken, aber dennoch weiterhin ermöglichen. „Stufe gelb“ wird unterteilt nach diesem Konzept in „Gelb 1“ und „Gelb 2“. Stufe "Gelb 1" gilt bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 und Stufe "Gelb 2" gilt, wenn der Inzidenzwert über 50 liegt.

Bei einem besonders akuten Infektionsgeschehen kann es im Rahmen der „Stufe rot“ zu Schließungen von Sportstätten kommen. Stufe rot tritt ein, wenn der Inzidenzwert von 100 überschritten wird. Der Sportbetrieb ist lediglich für die Nutzergruppen gemäß § 35 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßVO erlaubt.

Die Nutzungsbedingungen des ESB definieren zunächst die primären Infektionsschutzanforderungen im Sinne des § 48 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO und gelten daher für jegliche Nutzungen der Kommunalen Sportanlagen unter Corona-Bedingungen.

Eine Differenzierung gibt es vor allem im Bereich der Maximalauslastung (max. Anzahlen gleichzeitiger Nutzer je Nutzung und Objekt). Im Falle einer Inzidenz, die mind. die Stufe gelb begründet, sind daher insbesondere die Beschränkungen der Nutzerzahlen zu beachten. Darüber hinaus gibt es weitere Differenzierungen in den u. g. Punkten 4, 5, 8, 9, 13, 14 und 15.

In Abhängigkeit des Infektionsgeschehens können weitere Einschränkungen erfolgen.

Die 4. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes des ESB gilt als allgemeingültige Regelung für den Sportbetrieb auf allen Sportanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt. Sofern durch den Nutzer sportanlagen- und sportartenspezifisch eigene Infektionsschutzkonzepte beim Erfurter Sportbetrieb vorgelegt werden, sind Abweichungen von den Regelungen dieses Konzeptes einzelfallbezogen möglich.

3. Hygieneregeln einhalten



Beim Betreten der Sportanlage müssen die vorhandenen Möglichkeiten der Hand-Desinfektion durch alle Benutzer in Anspruch genommen werden. Der Erfurter Sportbetrieb stellt hierfür auf allen Sportanlagen entsprechende Spender zur Verfügung. Im Interesse aller Sportler haben diese jedoch auch nach der Benutzung auf der Sportanlage zu verbleiben.

Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten.

Vor der Nutzung von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist jeder Sportler gehalten, die Kontaktflächen mit Desinfektionsmaterial zu behandeln. Hand-Kontaktflächen sind ebenfalls vor der Nutzung zu reinigen. Unmittelbare Körperkontakte mit Sportflächen (z. B. beim Liegen auf dem Boden) sind aus hygienischen Gründen durch die Unterlage einer persönlichen Matte, eines Handtuches oder einer anderen geeigneten Abdeckung auszuschließen.

Sitzgelegenheiten auf den Sportanlagen sollten jeweils immer nur von einer Person bzw. mit dem nötigen Mindestabstand genutzt werden (soweit es sich nicht um Angehörige des eigenen Hausstandes handelt) und sind – sofern transportabel - mit dem Mindestabstand zu positionieren. Bei unmittelbarem Hautkontakt des Sportlers mit der Sitzgelegenheit ist ein großes eigenes Handtuch als Unterlage zu verwenden.

4. Gemeinschaftsräume nach Maßgabe allgemein gültiger Regelungen nutzbar



Die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie sonstige nicht sportliche Nutzungen sind nur nach Maßgabe allgemein gültiger Regelungen möglich.

Das heißt, dass z. B. Vereinsversammlungen usw. nur unter Beachtung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zulässig sind. Es gilt allerdings weiterhin das Abstandsgebot. Gemeinschaftsräume sollten daher mit maximal so vielen Personen genutzt werden, dass jeder Person 4 m² individuelle Bewegungsfläche zur Verfügung stehen. Bei Verringerung der Bewegungsfläche ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden.

Voraussetzung für die Genehmigung von nicht sportlichen Nutzungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist ein vom Nutzer für die Veranstaltung zu erstellendes Infektionsschutzkonzept gem. § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind erst ab einer Inzidenz unter 50 erlaubt und müssen beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt (Inzidenz über 35) bzw. angezeigt (Inzidenz bis 35) werden. Kontaktpersonennachverfolgung entfällt bei einer Inzidenz unter 35. Die Testpflicht entfällt hingegen nicht.

Veranstaltungen unter freiem Himmel müssen beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt (Inzidenz über 35) bzw. angezeigt (Inzidenz bis 35) werden. Die Testpflicht entfällt erst bei einer Inzidenz von bis zu 50.

5. Mindestabstand in Umkleieräumen und Nassbereichen



Ab der Stufe "Gelb 2" ist die Benutzung der Umkleidekabinen und Duschen untersagt.

In den Stufen "Grün" und "Gelb 1" können die Umkleidekabinen und Nassbereiche so genutzt werden, dass eine Gewährleistung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist.

Um mögliche unnötige Kontaktsituationen zu vermeiden, wird weiterhin allen Sportlern empfohlen, bereits in Sportkleidung die Sportanlage bei Beginn zu betreten und nach der Nutzung wieder zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege einschl. Duschen sollten durch die Sporttreibenden möglichst zu Hause vorgenommen werden.

6. Toiletten möglichst nur einzeln benutzen



Auch für die Toiletten gilt, dass diese während des Trainings bzw. der Wettkämpfe möglichst gar nicht genutzt werden sollten. Sollte die Nutzung der Toiletten dennoch unumgänglich sein, so sind Toilettenanlagen möglichst nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die unter Ziff. 3 genannten Hygieneregeln zu beachten.

7. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Im Interesse der Wahrung von Abständen zu Sportkameraden und deren Angehörigen sollte die An- und Abfahrt von den Sportanlagen möglichst für jeden Sportler individuell erfolgen. Sollten Fahrgemeinschaften dennoch unumgänglich sein, sollten auf maximale Abstände und die Verwendung des Mund-Nase-Schutzes mindestens für die Beifahrer geachtet werden.

8. Wettkämpfe mit Zuschauern möglich



Für Sportveranstaltungen/ Wettkämpfe mit Zuschauern gilt die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO i. V. m. § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Im Stufe "Grün" sind Sportveranstaltungen/Wettkämpfe mit Zuschauern erlaubt. Diese müssen jedoch mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht eine Testpflicht für Zuschauer/innen.

Ab einem Inzidenzwert von über 35 (Stufe "Gelb 1") muss der Veranstalter für Sportveranstaltungen sowohl unter freiem Himmel, als auch in geschlossenen Räumen ein Infektionsschutzkonzept erarbeiten, welches vom zuständigen Gesundheitsamt zu genehmigen ist. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht eine Testpflicht für Zuschauer/innen. Eine Dauererlaubnis für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern kann durch die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO (gleichartige Veranstaltungen und Widerrufsvorbehalt bei Überschreiten einer Neuinfektionsgrenze) erteilt werden. Für die weiteren Abstimmungen zur Durchführung ist alleiniger Veranstalter im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zuständig. Teilnehmende und Mitwirkende sind keine Zuschauer. Ab einem Inzidenzwert über 50 (Stufe "Gelb 2") gilt Gleiches für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel. Sportveranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen sind untersagt.

12. Risiken in allen Bereichen minimieren



Der Umgang mit dem Sportanlagenbetrieb unter Corona-Bedingungen erfordert ein besonderes Miteinander vom ESB und den Sportvereinen unter Einbeziehung deren Sportler. Sofern Anpassungen dieses Konzeptes für erforderlich erachtet werden oder ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen gesehen werden, verpflichten sich die Parteien, sich hierzu unverzüglich auszutauschen.

13. Nachweis der teilnehmenden Personen



Zum Zweck der Ermittlung von Infektionsketten und Kontaktpersonen ist für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie andere Zusammenkünfte mehrerer Personen unter freiem Himmel (ab einer Inzidenz von über 50) und in geschlossenen Räumen eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Betroffene Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. § 51 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO bzw. § 35 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten und dürfen
5. ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig.

Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen. In jedem Fall ist die Datenverarbeitung in analoger Form zu ermöglichen. Ohne Angabe der Kontaktdaten dürfen Gäste oder Besucher nicht die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Wird der verantwortlichen Person bekannt, dass ein Sportler mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert ist, ist dieser Umstand umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Die Unterlagen verbleiben aus datenschutzrechtlichen Gründen allein beim Verein, die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung obliegt einzig dem Sportverein.

14. Testpflicht

Der Vollzug und die Einhaltung der Testpflicht liegt in der Verantwortung der Vereine.

Die Testpflicht entfällt, sobald der Inzidenzwert max. 35 (Stufe "Grün") beträgt.

Ab einem Inzidenzwert von über 35 (Stufe "Gelb 1") kann der organisierte Sportbetrieb in geschlossenen Räumen nur mit der Maßgabe stattfinden, dass für den Übungsleiter und die Sporttreibenden vor Betreten der Sportanlage ein negatives Testergebnis vorliegt.

Ab einem Inzidenzwert von über 100 (Stufe "Rot") ist bei der Ausnahmeregelung zum Kindersport bis 14 Jahren unter freiem Himmel vorgegeben, dass die anleitende Person vor Beginn des Sportbetriebes ein negatives Testergebnis, dass nicht länger als 24 Stunden zurück liegt, vorweisen kann.

15. Sonstige Nutzungen

Sonstige Nutzungen, zum Beispiel kommerzielle Sportangebote/Kursangebote können im Rahmen der bestehenden Verträge gleichermaßen auf den Sportanlagen ermöglicht werden, sofern die jeweiligen speziellen Regelungen diese Nutzungen erlauben. Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der hierfür geltenden Regelungen allein verantwortlich.

Hierbei sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Inzidenz von 100 nicht überschritten, aber Inzidenz >50 (Stufe "Gelb2")
 - Nutzungen unter freiem Himmel erlaubt.
 - keine Testpflicht oder Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
 - max. Größe der Trainingsgruppe von 10 Personen
- b) Inzidenzwert von 50 nicht überschritten (Stufe "Gelb 1")
wie a) und zusätzlich
 - auch geschlossene Räume können für die Sportangebote nach Satz 1 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO genutzt werden
 - Vorliegen eines negativen Tests und die Kontaktnachverfolgung sind erforderlich
 - maximale Personenanzahl für Trainingsgruppen unter freiem Himmel erhöht sich auf 20 Teilnehmer
- c) Inzidenzwert von 35 nicht überschritten (Stufe "Grün")
wie a) und b) und zusätzlich
 - Testpflicht für Sportangebote nach Satz 1 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO in geschlossenen Räumen entfällt und
 - Sportangebote unter freiem Himmel sind ohne Teilnehmerbegrenzung zulässig.

16. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen



Der Erfurter Sportbetrieb kann als Betreiber keine sportartenspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle in der Landeshauptstadt Erfurt betriebenen Sportarten erlassen.

Gleichwohl haben bereits zahlreiche Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Sportvereine sind daher verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen.

17. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen



Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regeln durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes nicht ahnden bzw. die Verantwortlichen der Vereine die Hygienemaßnahmen nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwider handeln.

18. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme



Die Nutzung der Sportanlagen unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportvereine und Sportler Rücksicht und Nachsicht gegenüber anderen Vereinen und Sportlern zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportanlagen und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine und Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportanlage nutzen. Wir bitten die betroffenen Vereine, sich hier untereinander abzustimmen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Nutzern gleichermaßen beachtet und im Interesse aller übrigen Nutzer auch und gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten werden, kann der Sportbetrieb im Einklang mit dem notwendigen Infektionsschutz überhaupt stattfinden.

Die nunmehr geltende Verordnungslage entspricht zu großen Teilen einem normalen Trainingsbetrieb vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Es wäre insbesondere für die Nutzer unserer Sportanlagen ein erheblicher Nachteil, wenn die wiedergewonnene Freiheit im Trainings- und Wettkampfbetrieb durch unbedachtes und unvorsichtiges Handeln einzelner Nutzer wieder eingeschränkt werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen


Batschkus
Sportdirektor


Oizek
Verwaltungsdirektor

BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER SPORTANLAGEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

gemäß Konzept zur Gewährleistung der Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (3. Infektionsschutzkonzept - Fortschreibung)



Infektionsschutzregeln für Juni 2021

Sport: organisierter Vereinssport im Amateurbereich

(ggf. abweichende Regelungen für kommerzielle Sportangebote und den Freizeitsport; weitergehende Ausnahmen für Leistungs- und Profisport entsprechend bisheriger Regelungen)

Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	besondere Regelungen	Zuschauerinnen und Zuschauer	
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Kindergruppen bis 14 Jahre bis max. fünf Personen im Freien, kontaktilos	nicht erlaubt	
	165-100			
Thüringer Schwellenwerte	100-50	Gruppen bis 20 Personen im Freien **	im Freien Einzelgängerlaubnis der Gesundheitsbehörden möglich	
	50-35			im Freien und beim Hallensport Einzelgängererlaubnis der Gesundheitsbehörden möglich; Testpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer im Hallensport
	unter 35			keine Personenbeschränkung im Freien; Hallensport wird möglich
	Phase GRÜN (vorbeugender Infektionsschutz)			

- * Unterschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten. Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.
- ** Sportanspezifische Überschreitungen sind bei regelhaft größeren Mannschaftsgrößen möglich.
- *** Ausgenommen von der Testpflicht im Sport sind Schülerinnen und Schüler.

Vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach § 5 der (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der Fassung der 4. Änderung vom 1. Juni 2021 für die Nutzung kommunaler Erfurter Sportanlagen



Verein

Name

Anschrift

Der vorgenannte Verein, vertreten durch den Vorstand, benennt für seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Erfurter Sportanlagen folgende vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (vereinsbezogenes Infektionsschutzkonzept):

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Maßnahmen der 4. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes des Erfurter Sportbetriebes (ISK-ESB, abrufbar auf der Homepage des Erfurter Sportbetriebes) bei der Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt sowie ggf. bestehende objektspezifische Sonderregeln (bei Bedarf vor Ort einsehbar) uneingeschränkt an.

Weitergehende Festlegungen hinsichtlich Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen bestehen seitens des Vereins nicht.

Der Verein erklärt nach Maßgabe dieses vereinsbezogenen Konzeptes folgende, über die Bestimmungen des ISK-ESB hinausgehenden Maßnahmen im Sinne der §§ 3-5 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der Fassung vom 1. Juni 2021 für sich und seine Mitglieder verbindlich (ggf. als Anlage beifügen):

Der Verein beauftragt nach § 5 Abs. 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der Fassung vom 1. Juni 2021 folgende Mitglieder (Übungsleiter/Betreuer) mit der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen nach diesem Infektionsschutzkonzept und überträgt ihnen jeweils einzeln zu diesem Zweck die Handlungsvollmacht, namens und im Auftrage des Vereins sämtliche erforderliche Maßnahmen (insbesondere die Durchsetzung des Hausrechts) rechtsverbindlich vornehmen zu können (Verantwortliche Personen):

Es ist sicherzustellen, dass jeweils mind. eine der genannten Verantwortlichen Personen beim Trainingsbetrieb des Vereins zugegen ist.

Das "Vereinspezifische Infektionsschutzkonzept zur Nutzung der Erfurter Sportanlagen" ist dem dem Erfurter Sportbetrieb vorzulegen/zu übersenden und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

Erfurt,

rechtsverbindliche Unterschrift/en
Vorstand nach § 26 BGB

(Stempel)

	Größe	maximale Personenanzahl	
		Stufe "grün"	Stufe "gelb"
Schulsporthallen Grundschulen			
Grundschule 1 "Johannesschule"	256 m ²	32	12
Grundschule 6 "Bechsteinschule"	290 m ²	36	14
Grundschule 7 "Moritzschule"	312 m ²	39	15
Grundschule 8 "Jacob und Wilhelm Grimm"	648 m ²	81	32
Grundschule 17 "Barfüßerschule"	97 m ²	12	4
Grundschule 20 "Gisperslebener Schule"	360 m ²	45	18
Grundschule 21 "Thomas Müntzer"	288 m ²	36	14
Grundschule 22 "Riethschule"	288 m ²	36	14
Grundschule 25 "Astrid Lindgren Schule"	648 m ²	81	32
Grundschule 29 "Puschkinschule"	648 m ²	81	32
Grundschule 30 "Am Steigerwald"	195 m ²	24	9
Grundschule 34 "Am Wiesenhügel"	648 m ²	81	32
Grundschule Vieselbach	171 m ²	21	8
Schulsporthallen Regelschulen			
Regelschule 1 "Thomas Mann"	648 m ²	81	32
Regelschule 5 "Otto Lilienthal"	1.082 m ²	135	32
Regelschule 8 "Friedrich Ebert"	450 m ²	56	22
Regelschule 23 "An der Geraue"	616 m ²	77	32
Schulsporthallen Gemeinschaftsschulen			
Gemeinschaftsschule 1 "Friedrich Schiller"	648 m ²	81	32
Gemeinschaftsschule 2 "Am Roten Berg"	648 m ²	81	32
Gemeinschaftsschule 3 "Jenaplanschule Erfurt" ST Nettelbeckufer	275 m ²	34	13
Gemeinschaftsschule 4 "Am Großen Herrenberg"	648 m ²	81	32
Gemeinschaftsschule 5 "Am Urbach"	551 m ²	69	27
Gemeinschaftsschule 6 "Steigerblick"	450 m ²	56	22
Gemeinschaftsschule 7 Kerspleben	295 m ²	37	14
Gemeinschaftsschule 9 (ehemals Regelschule 3 "Kolpingschule")	648 m ²	81	32
Schulsporthallen Gymnasien / Gesamtschulen			
Gymnasium 3 "Johann Gutenberg"	681 m ²	85	32
Gymnasium 4 "Heinrich Hertz"	648 m ²	81	32
Gymnasium 5 "Heinrich Mann"	300 m ²	38	15
Gymnasium 6 "Königin Luise"	300 m ²	38	15
Integrierte Gesamtschule	648 m ²	81	32
Kooperative Gesamtschule	279 m ²	35	13
Schulsporthallen Förderzentren			
Förderzentrum 1 "Schule am Andreasried"	405 m ²	51	20
Förderzentrum 2 "Schule am Südpark" - Hören	139 m ²	17	6
Förderzentrum 5 "Emil Kannegießer" - Nord	1.008 m ²	126	32
Förderzentrum 8 "Schule am Zoopark"	288 m ²	36	14
Schulsporthallen Berufsbildende Schulen			
SBBS 1 - Schulteil Gispersleben	648 m ²	81	32
SBBS 1a - Bukarester Straße	1.008 m ²	126	32
SBBS 3 "Ludwig Erhard Schule"	240 m ²	30	12
SBBS 4 "Andreas Gordon"	385 m ²	48	19
SBBS 4a - Schulteil Müfflingstraße	558 m ²	70	27
SBBS 6 "Marie Elise Kayser"	269 m ²	34	13
SBBS 7 "Walter Gropius"	1.279 m ²	160	36
Sportanlagen Erfurter Sportbetrieb* Sporthallen, Sportobjekte & Sporträume*			
Sporthalle Marbach	405 m ²	51	19
Sporthalle Mittelhausen	200 m ²	25	9
Sporthalle Stötternheim	234 m ²	29	11
Sporthalle Töttelstädt	408 m ²	51	19
Sporthalle Am Flughafen	429 m ²	54	20
Sportobjekt Am Flughafen Boxsportraum	198 m ²	25	6
Sportobjekt Am Flughafen Kampfsportraum	46 m ²	6	3
Sportobjekt Johannesplatz Gymnastikraum	90 m ²	11	4

Sportobjekt Salomonsborn Gymnastikraum	120 m ²	15	4
Schützenhaus Stotternheim Schießstand OG	91 m ²	11	4
Schützenhaus Stotternheim Schießstand EG	105 m ²	13	4
Judohalle Stotternheim	150 m ²	19	7
Judohalle Wiesenhügel	600 m ²	75	18
Turnzentrum Thüringen	728 m ²	91	30
Thüringenhalle*			
Sportfläche	2.040 m ²	255	50
Bühne	160 m ²	20	8
Boxen	300 m ²	38	12
Kraftraum	50 m ²	6	4
Klettern	180 m ²	23	5
Sportplatzgebäude Essener Straße*			
Billardraum	105 m ²	13	5
Schachraum	105 m ²	25	10
Kraftraum	141 m ²	18	7
Multifunktionsraum	153 m ²	19	8
Gymnastikraum	105 m ²	13	5
Judoraum	177 m ²	22	9
Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Kegelbahn Vorraum		20	4
Riethsporthalle*			
Dreifelderhalle	1.422 m ²	178	42
Foyer	267 m ²	33	13
Gymnastikraum	120 m ²	15	6
Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Kegelbahn Vorraum		20	4
Kraftraum	120 m ²	15	6
Billardraum	129 m ²	16	6
Geräteturnraum	180 m ²	23	9
Reitsporthalle Waltersleben*			
Reitsportanlage Waltersleben Reithalle	800 m ²	100	11
Reitsportanlage Waltersleben Tribüne	75 m ²	9	8
Kegelbahnen*			
Hochheim Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Hochheim Kegelbahn Vorraum		10	2
Möbisburg Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Möbisburg Kegelbahn Vorraum		10	2
Stotternheim Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Stotternheim Kegelbahn Vorraum		10	2
Töttelstädt Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Töttelstädt Kegelbahn Vorraum		10	2
Schachräume*			
Gebäude Nettelbeckufer Großer Saal	100 m ²	25	10
Gebäude Nettelbeckufer Trainingsraum 1	19 m ²	3	2
Gebäude Nettelbeckufer Trainingsraum 2	19 m ²	3	2
Gebäude Wustrower-Weg Raum 1	48 m ²	12	10
Gebäude Wustrower-Weg Raum 2	23 m ²	6	5
Sporthalle Albert-Einstein-Straße	450 m ²	56	21
Sporthalle Bischleben	288 m ²	36	14
Sporthalle Sportgymnasium	1.215 m ²	152	36
Domsporthalle			
Halle 1	419 m ²	52	20
Halle 2	425 m ²	53	20
Gymnastikraum	147 m ²	18	7
Judoraum	83 m ²	10	4
Kraftraum	44 m ²	6	4

* Sportanlagen des Erfurter Sportbetriebes